

# **S A T Z U N G**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl**

**vom 29. April 2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl 29. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten mit Ausnahme der Einsätze nach § 5 für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, jedoch höchstens bis 25,-- € pro Stunde, ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert

(2) Für Auslagen werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

|                                       |   |         |
|---------------------------------------|---|---------|
| a) für die ersten vier Stunden        | = | 8,00 €  |
| b) von mehr als vier bis acht Stunden | = | 16,00 € |
| c) von mehr als acht Stunden          | = | 24,00 € |

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(4) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so übernimmt die Gemeinde die tatsächlichen und nachgewiesenen Reinigungskosten.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

**§ 2****Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

Für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(3) Bei Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

**§ 3****Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|                                                                                     |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Kommandant                                                                          | 2.400,00 Euro/Jahr    |
| Stv. Kommandant                                                                     | je 1.200,00 Euro/Jahr |
| Jugendwart                                                                          | 1.260,00 Euro/Jahr    |
| Qualifizierte Jugendgruppenleiter<br>(je 1 pro 5 Mitglieder der<br>Jugendfeuerwehr) | je 420,00 Euro/Jahr   |
| Stabführer des Spielmannzugs                                                        | 840,00Euro/Jahr       |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                                             |                     |
|---------------------------------------------|---------------------|
| Kommandant                                  | 1.800,00 Euro/Jahr  |
| Stv. Kommandant                             | je 600,00 Euro/Jahr |
| Gerätewart (5 Personen)                     | je 420,00 Euro/Jahr |
| Atemschutzgerätewart (2 Personen)           | je 420,00 Euro/Jahr |
| Schriftführer                               | 420,00 Euro/Jahr    |
| Leiter der Altersabteilung                  | 420,00 Euro/Jahr    |
| Unterführer<br>(mit einschlägigem Lehrgang) | je 50,00 Euro/Jahr  |

**§ 4**

---

**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

*Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 20,-- € pro Stunde.*

*Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.*

**§ 5****Entschädigung für Brandsicherheitswache**

*Für Brandsicherheitswachen wird für Personalkosten und Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,-- € pro Stunde bezahlt.*

**§ 6****Antrag**

*Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.*

**§ 7****Freiwilligkeitsleistungen**

*Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).*

**§ 8****Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.*